



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Johannes Laule, Christian Marzahn

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : GR 333/2018

Datum : 19.01.2018

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Grundrisse, Perspektiven, Lagepläne

Thema:

Vorstellung einer möglichen Bebauung für das
Grundstück "Auf dem Bühl 5"

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 06.02.2018

Der Gemeinderat nimmt den Bebauungsvorschlag für das Grundstück Flst. Nr.: 604/12, Auf dem Bühl 5, zur Kenntnis und stimmt diesem in der vorgelegten Form zu.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Am 15. Januar 2018 hat die DreiGe Projektentwicklungs GmbH & Co.KG bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald ein mögliches Bauvorhaben für das Grundstück „Auf dem Bühl 5“ vorgestellt. Beabsichtigt ist der Neubau von insgesamt sechs zweigeschossigen Bungalows mit Garagen. In jedem Wohnobjekt sollen zwei Appartements zur Verfügung stehen. Derzeit wird die zur Verfügung stehende Wohnbaufläche in Relation zur Grundstücksgröße nur gering ausgenutzt. Bei der Realisierung des Projekts wird es zu einer Verdichtung der Grundstücksfläche kommen, was aus städtebaulicher Sicht positiv zu bewerten ist.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine rund 3.100 m² große Wohnbaufläche, auf welcher sich derzeit ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage befindet. Das Einfamilienhaus wurde Anfang der 1960er Jahre errichtet. Für das Baugrundstück „Auf dem Bühl 5“ gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Bühlhof“ aus dem Jahr 1962. Sollte die Bebauung in der vorgelegten Form realisiert werden, so ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Stand der Vorberatungen

Die Verwaltung hat Kontakt zur Baurechtsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis aufgenommen. Hintergrund war die Frage in wie weit der Bebauungsplan „Bühlhof“, insbesondere die textlichen Festsetzungen noch Gültigkeit haben. Nach Aussage des Baurechtsamtes wurde der Bebauungsplan nach in Kraft treten des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen. Daher ist der zeichnerische und textliche Teil unverändert anzuwenden.

Kosten und Finanzierung

Keine.